GEWERBERECHT – G37

Stand: Februar 2026

Ihr Ansprechpartner:
Ass. iur. Thomas Teschner

E-Mail:
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.:
(0681) 9520-200

Fax:
(0681) 9520-690

Tattoo und Piercing

Besteht für Betreiber von Tattoo- und Piercingstudios eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht?

Es besteht **keine Erlaubnispflicht**. Die Anzeige beim örtlich zuständigen Gewerbeamt vor Aufnahme der Tätigkeit **genügt** (**Gewerbeanmeldung**). Der Tätowierer/Piercer sollte jedoch mit dem für ihn zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen, um weitere hygienisch relevante Dinge zu erörtern (Hygieneschulung, Hygieneplan, etc…).

Was ist bei der örtlichen Betäubung zu beachten?

Vereisungssprays dürfen **nicht** verwendet werden. Zur Schmerzlinderung bzw. lokalen Betäubung sind **zugelassen**: **EMLA (generell) und Xylocain (im Schleimhautbereich)**.

Soll die Betäubung mittels **Injektion** erfolgen, ist eine **heilkundliche Erlaubnis nach** dem **Heilpraktikergesetz** erforderlich. Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer vorgenommen wird. Da durch die Injektion Schmerzen, die das Piercen verursacht, verhindert werden sollen, fällt diese Tätigkeit ohne weiteres darunter.

Unerheblich ist, ob es sich bei dem Betäubungsmittel um ein rezeptfreies Arzneimittel (wie z.B. Lidocain) handelt und somit in Apotheken für jedermann frei erhältlich ist. Relevant ist allein die Tatsache, dass die Vornahme von Injektionen in den Verantwortungsbereich von Ärzten und Heilpraktikern fällt. Auch die Qualifikation als Arzthelfer/in mit **Spritzenschein reicht nicht aus**.

Was ist, wenn ohne Erlaubnis ein Betäubungsmittel injiziert wird?

Zunächst kann die zuständige Behörde eine **Untersagungsverfügung** hinsichtlich der Injektion von Betäubungsmitteln erlassen. Weiterhin droht eine **Betriebsschließungsverfügung**. Das Heilpraktikergesetz sieht zudem die Möglichkeit der Verhängung einer **Geld- oder Haftstrafe** bis zu einem Jahr vor.

Darf ich Mittel zur Schmerzlinderung und Verheilen abgeben?

In Deutschland dürfen **Arzneimittel** im Einzelhandel grundsätzlich ausschließlich über Apotheken in den Verkehr gebracht werden. Sie sind in der Regel erkennbar durch die Aufdrucke „apothekenpflichtig“ oder „verschreibungspflichtig“. Für die **Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln** ist der Nachweis der entsprechenden **Sachkunde** zu erbringen. Ebenso muss die Abgabe **vorher angezeigt** werden. Die Einzelheiten hierzu können Sie unserem Infoblatt ➔**G18** „Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln“ **Kennzahl 119.**

Was ist hinsichtlich Infektionsschutz und Hygiene zu beachten?

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und der Infektionshygieneverordnung unterliegen Betreiber von Tattoo- und Piercingstudios zur Einhaltung von Hygienebestimmungen der **Überwachung des Gesundheitsamtes**. Die Studios sind für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften verantwortlich. Das Gesundheitsamt des Regionalverbandes hat hierzu ein Merkblatt veröffentlicht, welches Sie hier abrufen können:

https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSBR/Gesundheit/Downloads/Hygiene_Gesundheitsschutz/Hygiene_in_Einrichtungen/Merkblatt_Tattoo_Piercing.pdf

Weitere Ansprechpartner im Saarland?

Für Rückfragen zum Gesundheits- und Infektionsschutz stehen Ihnen im Saarland die nachfolgenden Behörden zur Verfügung:

- Gesundheitsamt Saarbrücken, Telefon 0681/506 -5377
- Gesundheitsamt Saarlouis, Telefon 06831/444 -700
- Gesundheitsamt Merzig, Telefon 06861/80 -420
- Gesundheitsamt St. Wendel, Telefon 06851/801 -472
- Gesundheitsamt Neunkirchen, Telefon 06824/906 -8828
- Gesundheitsamt Homburg, Telefon 06841/104 -7132

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.